

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Oberlandesgericht München
- 6. Strafsenat -
Schleißheimer Straße 141

80797 München

Reinhard Schön
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Sven Tamer Forst
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

In Bürogemeinschaft:

Elisa Catic-Redemann
Rechtsanwältin

Dr. Jacqueline Neumann
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon (0221)921513-0
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

r-as

05.07.2017

- 6 S 3/12 -

In der Strafsache
ge g e n

Beate Zschäpe u. a.

wird beantragt,

1. Die „Vereinbarung eines Mietabschlages...“ für die Wohnung Heisenbergstr.
(Asservat 2.12.424 abgebildet als Bild BB8133.JPG) zu verlesen,
2. Die Zeugin Nadine L... zu vernehmen

Die Beweiserhebung zu Zif 1 wird ergeben, dass das Trio es gegen einen erheblichen Mietnachlass übernommen hatte, eine Anfangsrenovierung durchzuführen.

Die Beweiserhebung zu Zif.2 wird ergeben, dass es in der Wohnung Heisenbergstraße keinerlei Spuren gegeben hat, die auf eine vorübergehend eingebaute feste Zwischenwand mit Tür hinweisen, sondern dass die malermäßige Anfangsrenovierung ebenso unversehrt war, wie der durchgehend gleichmäßig abgenutzte Fußboden und die unversehrten Deckenflächen.

....

Begründung und Erläuterung:

Die Relevanz der Beweiserhebung wie auch der Zeitpunkt der Antragstellung ergibt sich unmittelbar aus der am 20.6.2017 von der Angeklagten Zschäpe aufgestellten Behauptung, die damit widerlegt wird.

Wir gehen dabei davon aus, dass der Senat aus eigener Sachkunde beurteilen kann, dass eine Trennwand in einem Zimmer, die auch noch eine Tür enthalten muss, massiv im Boden, den Wänden und der Decke verankert sein muss.

.....

Die Zeugin L. hat zwar anlässlich einer Lichtbildvorlage (SAO 194, 20) erklärt, sie könne sich an den Vermietungsvorgang nicht erinnern, sie wird aber bestätigen, dass sie das Abnahmeprotokoll (SAO 71, 23 – 25), das bereits durch das Selbstleseverfahren eingeführt wurde, ausgefüllt und unterzeichnet hat, dass sie dabei sehr penibel alle Mängel aufgenommen hat und sie mit Sicherheit vermerkt hätte, wenn noch Spuren einer zwischenzeitlich errichteten Ständerwand in den Wänden erkennbar gewesen wären.

.....

Diese Beweiserhebung rundet damit die ohnehin gegebenen Zweifel an den Angaben der Angeklagten vom 20.6. ab, da nach ihren Angaben ihr Zimmer fensterlos und wahrscheinlich auch unbeheizbar gewesen wäre.

Catic-Redemann/ Rechtsanwältin, auch in Vertretung für RA Reinecke